



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Interpellation von Marie-Therese Müller, BDP: Einzonungen**  
**Autor/in:** [Marie-Therese Müller](#)  
**Mitunterzeichnet von:** --  
**Eingereicht am:** 21. März 2013  
**Bemerkungen:** --  
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Das revidierte Raumplanungsgesetz wird voraussichtlich auf Anfang 2014 in Kraft treten. Die Übergangsbestimmungen sehen in Art 38a vor, dass die Kantone nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Richtpläne innert fünf Jahre anpassen und bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der Bauzonen nicht vergrössert werden dürfen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden Ortsplanungsrevisionen resp. Einzonungen die durch das kompetente Organ der Gemeinde bereits genehmigt wurden oder in den nächsten Monaten genehmigt werden, bis zur Inkrafttretung des Gesetzes behandelt?
2. Welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat für die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes vor, resp. wie lange muss mit einer Art Einzonungsmoratorium im Kanton Basellandschaft gerechnet werden?
3. Sieht der Regierungsrat vor, dass unbestrittene und dringliche Einzonungen (z. Bsp. für öffentliche Bauten/Ansiedlung von Industriebetrieben usw.) in Gemeinden die über knappe Bauzonenreserven verfügen, durch einen überkommunalen Abtausch von Bauzonen zu ermöglicht werden?
4. Wie viele solche Projekte (dringliche und unbestrittene Einzonungen) gibt es im Kanton Basellandschaft?
5. Sind hier Kosten für den Kanton zu erwarten?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im voraus bestens.